

§ 2 StAbgG Begriffsbestimmungen

StAbgG - Steiermärkisches Abgabengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

1. Abgaben: Landes- und Gemeindeabgaben mit Ausnahme der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben;
2. Abgabenbehörden: die mit der Erhebung der Abgaben betrauten Behörden des Landes und der Gemeinden;
3. Erhebung der Abgaben: alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen, insbesondere die Vorschreibung, Einhebung und Vollstreckung;
4. Abgabenvorschriften: Vorschriften, die die Abgaben gemäß Z 1 regeln.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at